

Beschlussvorlage

VZD/2723/2024/GRÖ

Wahl- bzw. Losverfahren zur Zuteilung der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses

Amt/Aktenzeichen: Zentrale Dienste / Verfasser: Dräger, Susanne	Erstellungsdatum: 05.07.2024 Status: öffentlich
--	---

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
15.07.2024	Gemeindevertretung Rövershagen

Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Die Wahl von Ausschussmitgliedern, auch für weitere Mitglieder des Haupt- und Amtsausschusses hängt von der politischen Zusammensetzung der Gemeindevertretung ab. Wenn Fraktionen und Zählgemeinschaften bestehen, erfolgt die Besetzung der Ausschüsse und weiterer Mitglieder gemäß §32a der KV M-V (Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

Bestimmt dieses Gesetz, dass die Besetzung eines Gremiums oder die Bestellung der Mitglieder eines Gremiums nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren erfolgt, kann sich die Gemeindevertretung einvernehmlich auf die Personen verständigen, mit denen das Gremium besetzt wird oder die zum Mitglied des Gremiums bestellt werden. Gelingt dies nicht, teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften die zu besetzenden Sitze des Gremiums in öffentlicher Sitzung zu.

Die Zuteilung der Sitze richtet sich laut §32a Abs. 2 KV M-V nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zählgemeinschaften zueinander. Bei der Ermittlung des Stärkeverhältnis und der Zuteilung der Sitze werden nur Fraktionen und Zählgemeinschaften berücksichtigt, die ihre Bildung bei dem Vorsitzenden auf Aufforderung hin angezeigt haben. Sofern die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die weder einer Fraktion noch einer Zählgemeinschaft angehören, mindestens einem Drittel aller Mitglieder entspricht, sind diese Mitglieder bei der Zuteilung der Sitze ebenfalls wie eine Zählgemeinschaft zu behandeln. (gilt dann als gesetzliche Zählgemeinschaft)

Sollten keine Fraktionen und Zählgemeinschaften gegründet worden sein, kann das Zuteilungs- und Benennungsverfahren nicht durchgeführt werden. Die Rechtsfolge ist, dass somit alle Gemeindevertreter eine sogenannte gesetzliche Zählgemeinschaft bilden.

Für die sogenannten gesetzlichen Zählgemeinschaften wurde in § 32a Abs. 3 eine Regelung geschaffen. Danach findet eine Wahl statt, bei der nur die Mitglieder der gesetzlichen Zählgemeinschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Wahl berechtigt sind.

Diese Wahl ist dann eine Mehrheitswahl im Sinne von §32 Abs.1 KV M-V, da die Verhältniswahl nach §32 Abs.2 alter Fassung in der Kommunalverfassung nicht mehr vorgesehen ist. Hier gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze, wonach gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Die Mitglieder haben bei der Wahl so viele Stimmen, wie Ausschusssitze zu besetzen sind. Bei einer geheimen Abstimmung muss dann mit Stimmzetteln gearbeitet werden, bei der dann jedem Wähler die Anzahl der Stimmen auch mitgeteilt wird. Bei der gesetzlichen Zählgemeinschaft von mehr als 1/3 haben nur deren Mitglieder Vorschlags- und Stimmrecht und die anderen Sitze werden

weiter nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren vergeben.

Gemäß § 35 KV M-V bestimmt die Hauptsatzung die Anzahl der Mitglieder und ob stellvertretende Mitglieder zu bestimmen sind. Die Zuteilung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Vorsitzendes Mitglied des Hauptausschusses ist der Bürgermeister. In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist das Mandat des Bürgermeisters als Mitglied des Hauptausschusses auf die Zahl der Sitze anzurechnen, die derjenigen Fraktion oder Zählgemeinschaft zugeteilt wurde, der er angehört. Gehört der Bürgermeister keiner Fraktion oder Zählgemeinschaft an, wird das Mandat auf die Zahl der Sitze derjenigen Fraktion oder Zählgemeinschaft angerechnet, der die meisten Personen angehören, die gemeinsam mit dem Bürgermeister als Bewerber auf seinem Wahlvorschlag für diese Wahl der Gemeindevertretung benannt worden sind.

Gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Rövershagen wird ein Hauptausschuss gebildet. Er übernimmt die Aufgaben des Finanzausschusses. Ihm gehören neben dem Bürgermeister **vier** weitere Mitglieder an. Stellvertreter werden nicht benannt.

Finanzierung:

keine Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rövershagen hat sich auf ihrer konstituierenden Sitzung am 15.07.2024 einvernehmlich auf folgende vier Personen als weitere Mitglieder des Hauptausschusses geeinigt:

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |

oder

2. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Rövershagen teilt auf ihrer konstituierenden Sitzung am 15.07.2024 den Fraktionen und Zählgemeinschaften die vier zu besetzenden Sitze der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses wie folgt zu:

Fraktion / Zählgemeinschaft 1 _____: _____ Sitze für Gemeindevertreter

Fraktion / Zählgemeinschaft 2 _____: _____ Sitze für Gemeindevertreter

Die Aufforderung zur Anzeige eventuell gebildeter Fraktionen oder Zählgemeinschaften erfolgte durch den Vorsitzenden bereits vor der Sitzung oder vor Verteilung.

oder:

3. Besetzung / Teilbesetzung der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt durch eine Wahl:

4. eventuelle Losverfahren: